

Bezeichnung der Bauleistung:
2025-66-00009
Eschen- und Schönbrunnstraße
Los Straßenbau

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☒¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:
siehe Punkt 8.

4. ☒¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),

- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☒¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 % bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 %, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☐¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland

an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ☒¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

- Teil-LV-Nr. 1-4 zu 28,38 % an Landeshauptstadt Dresden, Amt 66.2 Straßen- und Tiefbauamt, Postfach 11 01 53, 01330 Dresden
- Teil-LV-Nr. 1-4 zu 10,83 % an Stadtentwässerung Dresden GmbH, Scharfenberger Str. 152, 01139 Dresden
- Teil-LV-Nr. 1-4 zu 11,80 % an SachsenEnergieBau GmbH, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden
- Teil-LV-Nr. 1-4 zu 48,99 % an Dresdner Verkehrsbetriebe AG, Postfach 100955, 01079 Dresden

--

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

9.1 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber versichert

9.1.1 die Bauleistungen der Teilleistungsverzeichnisse, bei denen eine Rechnungslegung an die Landeshauptstadt Dresden erfolgt.

Die Bauleistungsversicherung besteht für das Risiko des Auftraggebers und Auftragnehmers. Der Selbstbehalt von 500,- EUR bzw. 2.500,00 EUR bei ungewöhnlichem oder außergewöhnlichem Hochwasser je Schadensfall ist jeweils von der Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat. Die Versicherungsprämie in Höhe von 1,25 Promille der Auftragssumme ist in die Einheitspreise einzurechnen. Der Auftraggeber setzt die Versicherungsprämie von der Schlussrechnung ab.

Bezugssumme ist der Endbetrag (brutto) der Abrechnungssumme.

9.1.2 nicht die Bauleistungen der Teilleistungsverzeichnisse, bei denen die Rechnungslegung an die SachsenEnergieBau GmbH und die Stadtentwässerung Dresden GmbH erfolgt. Zur Absicherung von Schadensereignissen an zu versichernden Bauleistungen hat der Auftragnehmer eine Bauwesenversicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen (ABU) abzuschließen.

9.1.3 die Bauleistungen der Teilleistungsverzeichnisse, bei denen eine Rechnungslegung an die DVB AG erfolgt entsprechend Regelungen in Punkt 10.5.

9.2 Leistungsverzeichnis

9.2.1 Handschachtung

Bei sämtlichen Erdarbeiten wird eine Handschachtung nicht gesondert vergütet, sofern sie nicht als gesonderte Leistungsposition im Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

9.2.2 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

Die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers umfasst neben dem betroffenen Verkehrsbereich auch den Arbeitsbereich. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen sind gemäß VOB/C, DIN 18299, Abschnitt 4, Punkt 4.1.4 Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

9.2.3 Umsetzen und Unterhalten

In die Einheitspreise der Verkehrssicherung und der Behelfsbrücken sind das Umsetzen und das Unterhalten einzukalkulieren, sofern keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind. Das Umsetzen innerhalb einer Verkehrsführungsphase wird generell nicht gesondert vergütet.

9.3 Preise

Der Auftragnehmer wird angehalten, die in den Teilleistungsverzeichnissen gleichwertigen Leistungen mit denselben Preisen zu versehen.

9.4 Aufmaß und Rechnungen

Entsprechend der in Nr. 3 genannten Rechnungssplittung sind getrenntes Aufmaß und getrennte Rechnungsaufstellungen zu gewährleisten.

9.5 Haftung

Die in Ziffer 1 der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Auftraggebergemeinschaft haftet hinsichtlich der Vergütungspflicht nicht gesamtschuldnerisch.

9.6 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer gemäß § 6 Abs. 2 SächsVergabeG verpflichtet:

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

9.7 frei

10 DVB AG

10.1 Besondere Bedingungen zur Vergütung

10.1.1 Vom Auftragnehmer zu veranlassende geeignete Schutzmaßnahmen für auf der Baustelle bereits vorhandene Bauteile sind Nebenleistungen, die vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet werden.

10.1.2 Die Entsorgung von Schrott hat durch den Auftragnehmer auf Nachweis zu erfolgen. Sofern in der Leistungsbeschreibung gefordert, sind die Erlöse in der Schlussrechnung anhand des tatsächlichen, mit Rechnung sowie Abgabe-/ oder Wiegeschein nachgewiesenen Erlöses aus der Entsorgung, gesondert auszuweisen und mit dem Auftraggeber zu verrechnen.

10.1.3 Der Auftragnehmer hat alle Leistungen nach den LV-Nummern bzw. den ggf. jeweils untergeordneten TLV-Nummern unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer, welche mit Auftragserteilung bekannt gegeben wird, getrennt abzurechnen.

10.2 Aufenthalt von Personen im Gleisbereich

10.2.1 Personen, die sich im direkten Gleisbereich, bzw. in den Neben- und Randbereichen von Gleisanlagen aufhalten, haben unbedingt Warnkleidung, d.h. zumindest eine Warnweste mit reflektierenden Streifen, zu tragen. Die Warnweste ist ebenfalls bei Aufenthalt in, bzw. neben öffentlichen Straßen und im Bereich von Baustellen, soweit dort Bewegungen von Material, Baugeräten, Fahrzeugen u.ä. stattfinden.

10.2.2 Gewerbliche Mitarbeiter des Auftragnehmers und/oder von diesem beauftragter Dritter die mit der Instandhaltung, Wartung, Pflege oder sonstigen Arbeiten an Bahnanlagen beschäftigt sind, haben unbedingt orangefarbene Hosen mit reflektierenden Streifen und eine orangefarbene Jacke oder Warnweste (s. Ziffer 10.2.1) zu tragen. Die Warnweste darf nicht durch andere Bekleidung überdeckt sein, die nicht die Merkmale von Warnkleidung aufweist.

10.2.3 Bei allen Arbeiten im Gleisbereich, bei denen die sich dort aufhaltenden Mitarbeiter des Auftragnehmers entweder herannahende Schienenfahrzeuge nicht selbst rechtzeitig erkennen können, bzw. sie von den Triebfahrzeugführern nicht rechtzeitig gesehen werden, hat der Auftragnehmer einen Sicherheitsposten einzusetzen, der herannahende Schienenfahrzeuge mit Signal Sh1, bzw. Sh2 anhält.

10.2.4 Soweit an Amtshandlungen (Begehungen, Aufmessungen, Abnahmen) im Gleisbereich und den Bereichen gemäß Ziffer 10.2.1 Personen beteiligt sind, die anderen Unternehmensbereichen von Auftragnehmer und Auftraggeber sowie beteiligten Dritten angehören und keine Warnweste tragen, so hat der Verantwortliche des Auftragnehmers diese in angemessener Form zum Tragen einer Warnweste aufzufordern. Personen, die der Aufforderung nicht unverzüglich Folge leisten, sind des Gleisbereiches zu verweisen. Anderenfalls ist die jeweilige Amtshandlung abzubrechen. Der Auftragnehmer hat in alle Einladungen zu Amtshandlungen einen Hinweis zum Tragen von Warnkleidung aufzunehmen.

10.2.5 Der Auftragnehmer bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Angebotes, dass er über die aktuellen Vorschriften zum Aufenthalt im Gleisbereich unterrichtet ist und die ihm unterstellten Mitarbeiter über diese Vorschriften aktenkundig belehrt hat. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, hat er deren aktenkundige Belehrung vor Beginn der Arbeiten sicher zu stellen.

10.2.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Kontrollen hinsichtlich des vorschriftsmäßigen Tragens von Warnkleidung durchzuführen.

10.3 Materialbeistellung durch den Auftraggeber

10.3.1 Der Auftragnehmer ist für die vollständige Rückführung von Paletten, Stapelhölzern u. a. Transporthilfsmitteln und Leihverpackungen von Materialien, welche durch den Auftraggeber beigestellt werden, verantwortlich. Er entrichtet eventuell anfallende Mietgebühren bei den Lieferanten. Die Lieferanten erstatten dem Auftragnehmer die verauslagten Gebühren bei Rückführung der Transporthilfsmittel/Leihverpackungen in voller Höhe. Eventuell verlorengegangene Paletten hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

10.3.2 Für alle beigestellten Materialien ist folgender Verfahrensweg einzuhalten:
Die Materialien sind mindestens 14 Werktage vor Liefertermin beim jeweiligen Lieferanten schriftlich abzufordern.
Es ist darauf zu achten, dass für Materialien, die frei Baustelle geliefert werden, Abrufe nur für ausgelastete LKW-Züge erfolgen.
Zusätzliche Transportkosten aufgrund von Teilmengen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

10.3.3 Der Auftraggeber stellt das gleisbautypische Material in der Regel "ab Werkplatz Reick, Niedersedlitzer Straße 31, 01239 Dresden" bei. Der Transport auf die Baustelle obliegt dem Auftragnehmer und ist in den Angebotspreisen zu berücksichtigen. Die Anlieferung von beigestelltem Material durch Lieferanten auf die Baustelle ist in jedem Fall durch den verantwortlichen Bauleiter des Auftragnehmers entsprechend den Lieferscheinen auf Quantität und Qualität zu prüfen.

10.3.4 Der Auftragnehmer hat für den Auftraggeber ohne gesonderte Vergütung die Rücklieferung von nicht verbrauchtem Material mit Rücklieferungsschein unter Angabe des betreffenden Bauvorhabens an das jeweilige Lager des Auftraggebers vorzunehmen.

10.3.5 Die Ausfertigung des Rücklieferungsscheines mit konkreten Angaben zu Materialbezeichnungen und -mengen und zur Lieferanschrift (Lager) obliegt der Verantwortung des Bauleiters des Auftraggebers. Der Rücklieferungsschein ist von den Bauleitern von Auftraggeber und Auftragnehmer gegenzuzeichnen.

10.3.6 Infolge unsachgemäßer Arbeit oder mangelnder Bewachung fehlendes oder unbrauchbar gewordenes Material ist vom Auftragnehmer ohne besondere Vergütung zu ersetzen. Ebenso haftet der Auftragnehmer für Materialverlust.

10.4. Haftpflichtversicherung

10.4.1 Der Auftragnehmer hat für seine Leistungen die im Baugewerbe übliche Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss mindestens betragen:

- pauschal für Personen- und Sachschäden 1.500.000 Euro
- für Vermögensschäden 500.000 Euro.

10.4.2 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Tätigkeit eingetreten sind, im vertraglich und gesetzlich vorgesehenen Umfang.

10.4.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von den aus seiner Leistungsausführung resultierenden Haftpflichtansprüchen Dritter in vollem Umfang frei.

10.4.4 Der Auftragnehmer hat eine aktuelle Deckungsbestätigung seines Versicherers vorzulegen, mit dem Nachweis, dass ein Prämienausgleich erfolgt ist.

10.5 Bauleistungsversicherung

10.5.1 Der Versicherungsschutz für den Leistungsteil der DVB AG basierend auf den "Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) Fassung Dezember 1986" beginnt mit der Aufnahme der Bautätigkeit. Er ist zeitlich begrenzt bis zur Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber, jedoch längstens bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Versicherungsdauer.

10.5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Bau- und Montagegeräte, Baustelleneinrichtung u. ä.. Sie können auf Antrag zu Lasten des Antragstellers mitversichert werden.

10.5.3 Der Selbstbehalt pro Schadensereignis beträgt EUR 1.250,00. Er ist von dem zu tragen, der im Zeitpunkt des Schadenseintritts für die beschädigte Sache die Gefahr trug.

10.5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von der angefallenen Versicherungsprämie einen Betrag zu übernehmen, der 1,600 Promille der Schlussabrechnungssumme entspricht. Die Parteien sind sich darin einig, dass dieser Betrag vor Bezahlung der Schlussrechnung vom Auftraggeber in Abzug gebracht wird.

10.5.5 Der Abschluss der Bauleistungsversicherung durch den Auftraggeber berührt nicht die vertraglichen Regelungen zwischen den am Bauvorhaben Beteiligten, insbesondere werden die Bedingungen der Bestellung weder ganz noch teilweise aufgehoben. Das gilt vor allem hinsichtlich der Haftung für Schäden, die durch den Bauleistungsversicherungsvertrag nicht gedeckt sind oder für die der Versicherer aus irgendwelchen Gründen nicht haftet.

-Ende-